

B E K A N N T M A C H U N G

**über die Form der Verkündigung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl
des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderates in Kastl am 8. März 2026**

(§ 90 Abs. 6 S. 2 GLKrWO);

Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch
den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

1. öffentlichen Aushang an der Gemeindekanzlei, Kirchplatz 5, 95506 Kastl, sowie
am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Ämtergebäude, Stadtplatz 38,
95478 Kemnath,
2. ergänzend durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Kastl unter
www.kastl-kem.de

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und
Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte
Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin die Wahl
ablehnen können, ist die unter Nr. 1 genannte Form bzw. Art der Verkündigung des
vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen. Das gleiche gilt im Falle
einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der
Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Kastl, 13.02.2026



Lober, Gemeindewahlleiterin

Angeschlagen am: 13.02.2026	Abgenommen am:
Veröffentlicht am: 13.02.2026	Im Internet: www.kastl-kem.de (Bekanntmachungen)